

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
— Drucksache 10/1306 —

A. Problem

Die EG-Vogelschutz-Richtlinie und die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, beide aus dem Jahre 1979, bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Hinsichtlich der EG-Vogelschutz-Richtlinie hätte dies bis zum 1. April 1981 geschehen sollen. Hinsichtlich der Berner Konvention ist die Umsetzungsverpflichtung noch nicht in Kraft. Das Bundesjagdgesetz bedarf nach Auffassung der Antragsteller der Anpassung an die internationalen Artenschutzverpflichtungen, da diese im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes noch nicht absehbar waren.

B. Lösung

Nach den Vorstellungen der Antragsteller sollen die von den Schutzbestimmungen der EG-Vogelschutz-Richtlinie und der Berner Konvention (Anhang II) erfaßten Tierarten aus dem Katalog jagdbarer Arten in § 2 des Bundesjagdgesetzes herausgenommen werden.

C. Alternativen

Regelung durch Landesrecht

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1306 — abzulehnen.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	Freiherr von Schorlemer
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer

Der von der Fraktion DIE GRÜNEN am 13. April 1984 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 94. Sitzung am 25. Oktober 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 mit dem Entwurf befaßt und ihn in Abwesenheit des Mitglieds der antragstellenden Fraktion einmütig abgelehnt. Dieses Mitglied hat nach der Beschlußfassung erklärt, sie würde dem Entwurf zugestimmt haben, weil die Bundesrepublik Deutschland internationale Artenschutzverpflichtungen zu erfüllen habe.

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung von Artenschutzvorschriften, die sich aus der EG-Richtlinie vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — „EG-Vogelschutz-Richtlinie“ (79/409/EWG, ABl. EG L 103 S. 1) — sowie aus dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 — „Berner Konvention“ (BGBl. II vom 20. Juli 1984 S. 618) — ergeben, in nationales Recht. Nach Auffassung der Antragsteller hätten die Bestimmungen der EG-Richtlinie bereits bis zum 1. April 1981 umgesetzt werden sollen. Das Bundesjagdgesetz in seiner geltenden Fassung stamme aus einer Zeit, in der die neueren internationalen Artenschutzverpflichtungen noch nicht absehbar gewesen seien. Es enthalte daher eine Vielzahl von Regelungen, die diesen internationalen Verpflichtungen entgegenständen. Eine konsequente Umsetzung dieser Verpflichtungen im Rahmen des Bundesjagdgesetzes sei ohne dessen tiefgreifende Umgestaltung nicht möglich. Zur Vermeidung einer weiteren Aushöhlung des deutschen Jagdrechts und zur verbesserten Klarheit im deutschen Artenschutzrecht sei es erforderlich, die von den Schutzbestimmungen der EG-Richtlinie und der Berner Konvention erfaßten Tierarten aus dem Katalog jagdbarer Arten in § 2 des Bundesjagdgesetzes herauszunehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Entwurf und seine eingehende Begründung verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß erhob sich eindeutig Widerstand gegen den Entwurf. Eine Revision des § 2 BJagdG ist weder aus Schutzgründen geboten noch im Sinne einer Entwicklung wünschenswert, die die Jagdausübung auf rein regulatorische Funktionen beschränken würde.

Auch die im BJagdG enthaltenen Arten, die wegen ihrer Bestandssituation ganzjährig mit der Jagd verschont werden, stehen nicht im Widerspruch zum Sinn des BJagdG, denn das BJagdG beschränkt sich keineswegs auf einen Kernbereich unumgänglicher Schutzvorschriften, sondern enthält für die ihm unterliegenden Arten ein Schutzsystem, das dem des Naturschutzrechtes vergleichbar ist.

Sämtliche Arten, die aus dem Katalog herausgenommen werden sollen, werden in Übereinstimmung mit den internationalen Bestimmungen ganzjährig geschont. Ihr Schutz vor einer illegalen Entnahme aus der Natur ist durch strafbewehrte Verbote sichergestellt.

Das BJagdG gibt den Ländern auf der Grundlage der §§ 22 und 27 die Möglichkeit der Mitgestaltung von Ausnahmen; diese beschränken sich aber auf Vogelarten, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandsbedroht sind (Mäusebussard, Habicht und Graureiher), sondern regional eine Bestandsdichte erreicht haben, die zu einem erheblichen Druck auf eine Reihe von Beutetieren führt bzw. über das zumutbare Maß hinausgehende Schäden in der Fischereiwirtschaft, z. B. durch den Graureiher, verursachen. Die Ausnahmepraxis in den Bundesländern trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem sie unter Abwägung der regional unterschiedlichen Erfordernisse Regulierungsmaßnahmen in sehr begrenztem Umfang zuläßt.

Die genannten Ausnahmenvorschriften des BJagdG stehen mit den Vorgaben sowohl der EG-Vogelschutz-Richtlinie als auch der Berner Konvention in Einklang, wobei der darin enthaltene Ausnahmerahmen nicht einmal voll ausgeschöpft wird.

Das Jagdrecht der Bundesrepublik Deutschland ist ein bewährtes, auch im internationalen Vergleichsmaßstab als fortschrittlich anerkanntes Rechtssystem, das in Ost und West als vorbildlich angesehen wurde und das auch den Anforderungen aus internationalen Artenschutzverpflichtungen durchaus gerecht wird. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf von Seiten der GRÜNEN vertretene gegenteilige Standpunkt übersieht, daß sich beispielsweise aus der EG-Vogelschutz-Richtlinie sehr unterschiedliche Auswirkungen für einzelne Mitgliedstaaten ergeben. Vorgaben, die in den südeuropäischen Ländern eine tiefgreifende Umgestaltung voraussetzen, brauchen im Jagdrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Umsetzung, weil das nationale Recht bereits dem geforderten Schutzstandard entspricht bzw. diesen Standard sogar maßgeblich mit beeinflußt hat.

Da das BJagdG dem internationalen Standard entspricht, bedarf es demnach in den genannten Punkten keiner Novellierung. Der in einem Restbereich der Vermarktungsvorschriften noch bestehende Umsetzungsbedarf wird in Kürze durch die Bundeswildschutzverordnung geschlossen, die aber, um sie mit der Regierungsvorlage des Artenschutzgesetzes abzustimmen, zurückgestellt wurde. Dieser restliche Umsetzungsbedarf sollte aber nicht überbewertet werden, da für eine Reihe von betroffenen Ar-

ten, die dem Jagdrecht unterliegen und handelsrelevant sind (z. B. sämtliche Greifvögel), Verfügungsbeschränkungen im Naturschutzrecht (Bundesartenschutzverordnung) angeordnet sind.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1306 — abzulehnen.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Freiherr von Schorlemer

Berichterstatter